

Die Stadt Freising informiert

Bauliche Veränderungen sind dem Referat 7.2 - Stadtentwässerung bitte schriftlich oder elektronisch mitzuteilen !!

Grundstückseigentümer/innen oder Erbbauberechtigte sind verpflichtet, maßgebliche bauliche Veränderungen zeitnah der Stadt Freising - Stadtentwässerung anzuzeigen (§ 15 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (EWS) der Stadt Freising (BGS-EWS) vom 18. Mai 2022).

Dies ist notwendig, damit die Kanalherstellungsbeiträge und die Niederschlagswassergebühr für die Grundstücke ordnungsgemäß berechnet werden können.

- Die Berechnung der Kanalherstellungsbeiträge richtet sich gemäß § 5 BGS-EWS nach der Grundstücksfläche und der *Geschossfläche* der vorhandenen Gebäude.

Eine ausschlaggebende (bauliche) Veränderung kann unter anderem die Erweiterung bzw. die Vergrößerung der Geschossflächen, der nachträgliche Ausbau des Dachgeschosses, der Anbau eines Wintergartens oder einer geschlossenen Veranda, sowie der Anbau von Dachgauben etc., an das bestehende Gebäude sein.

Auch eine Nutzungsveränderung des bestehenden Gebäudes- bzw. des Gebäudeteils (z. B. durch den Umbau einer Scheune in ein Wohnhaus oder der Einbau eines Aufenthaltsraumes in einer Lagerhalle o.ä.) kann zur beitragspflichtigen Veränderung maßgeblich sein, die zeitnah anzuzeigen ist.

Hinweis:

Beitragspflichtig können in diesem Zusammenhang auch (Bau)Maßnahmen sein, die nicht unbedingt baugenehmigungspflichtige Bauvorhaben sind.

- Die Berechnung der Niederschlagswassergebühr erfolgt gemäß § 10 b BGS-EWS. Für die Berechnung sind die bebauten und befestigten (versiegelten) Flächen der angeschlossenen Grundstücke, von denen Niederschlagswasser unmittelbar oder mittelbar in die Entwässerungseinrichtung (Kanal) eingeleitet wird oder abfließt, maßgeblich.

Mitteilungspflichtig ist auch die Schaffung zusätzlicher (versiegelter) Flächen als auch die Änderung des Versiegelungsgrades bestehender (versiegelter) Flächen der angeschlossenen Grundstücke.

Flächen, die über Auffang- und Versickerungseinrichtungen (z. B. Zisternen die zur Gartenbewässerung etc.) entwässert werden und über einen Notüberlauf in die Kanalisation angeschlossen werden, sind ebenso mitteilungspflichtig.

Ein entsprechendes Formular für die Veränderungsmitteilung zur Niederschlagswassergebühr finden Sie auf der Homepage der Stadt Freising unter dem Stichwort „Bogen für die Ermittlung der Niederschlagswassergebühr“

https://www.freising.de/media/user_upload/Rathaus_direkt/Satzungen/gesplittete-abwassergebuehr-merkblatt.pdf

Das Formular kann auch direkt beim Referat 7.2 - Stadtentwässerung der Stadt Freising, elektronisch unter der Email-Adresse stadtentwaesserung@freising.de, angefordert werden.

Die Stadt Freising bittet daher alle Grundstückseigentümer/innen oder Erbauerberechtigte, sämtliche Veränderungen schriftlich an die

**Stadt Freising,
Referat 7.2 - Stadtentwässerung Freising,
Amtsgerichtsgasse 6,
85354 Freising**

oder elektronisch unter der Email-Adresse

stadtentwaesserung@freising.de

mitzuteilen, auch wenn die Fertigstellung schon längere Zeit zurückliegt.

Die Stadt Freising bittet darüber hinaus zu beachten, dass sofern eine Eigenwasserversorgung (z. B. Zisterne für Toilettenspülung, Wäschewasser und/oder Füllwasser für Schwimmbäder) in Betrieb genommen wird, diese zusätzlich auch den Freisinger Stadtwerken (Telefon 08161/183-0) und dem Gesundheitsamt des Landratsamtes Freising (Homepage [Landkreis Freising \(kreis-freising.de\)](http://Landkreis-Freising.kreis-freising.de)) gemeldet werden müssen.

I. Referat 7.2 - Stadtentwässerung, Frau Frohnappel an Herrn Knopek
mit der Bitte um Abzeichnung

II. An das Amt 11, Frau Odenthal

mit der Bitte um Veröffentlichung

III. WV am 24.07.2023

IV. Zum Akt

- Gebühren
- Beiträge

gespeichert:

[K:\Kanalherstellungsbeiträge\Pressemitteilung_KH-
Beitrag_Gebuehren_jaehrlich\01_Pressemitteilungen_jaehrlich\2023_Pressemitteilung\01_Schriftverkehr_
Entwurf_Pressemitteilung\2023_Pressemitteilung_KH-Beitrag_Gebuehren.docx](#)